

Bundeskanzleramt

Sektion V: Verfassungsdienst verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, 9. April 2021 ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;

Geschäftszahl: 2021-0.130.157

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Der neue Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG lautet: Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in Art. 20 Abs. 4 B-VB, wonach berufliche Vertretungen nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind, fehlt der Halbsatz "und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird." Bisher war demnach im Verfassungsrang abgesichert, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch eine Informationspflicht nicht vereitelt werden kann. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist ureigentlicher Zweck einer gesetzlichen beruflichen (Interessen-)Vertretung und sollte daher immer an erster Stelle stehen. Eine Informationspflicht im Verfassungsrang sollte die Erfüllung (einfach-)gesetzlicher Aufgaben nicht unterlaufen können. Selbstverständlich ist im Anlassfall eine Abwägung beider Rechtsgüter vorzunehmen. Diese Abwägung und der Gang zum VfGH ist jedenfalls gewahrt, wenn gegenständlicher Halbsatz nicht entfällt, sondern ebenso Eingang in den neuen Art. 22a Abs. 2 B-VG findet.

Des Weiteren werden sowohl die Begriffe "Zugehörige" als auch "Angehörige" im Zusammenhang mit Vertretungen als unpassend erachtet. Sowohl im Wirtschaftskammer-Arbeiterkammergesetz einerseits als den jeweiligen Landwirtschaftskammern auch in Landarbeiterkammergesetzen andererseits ist von Mitgliedern die Rede, weswegen dieser terminus auch für das B-VG zu empfehlen ist.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h. Mag. Walter Medosch e.h.